

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 4 vom 26. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kosten der BSE-Testung für Rinder ab dem 1. März 2010	2
Übungen der Bundeswehr	2
Zivilschutz - Entwidmung von Hausschutzräumen	2
Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010	3
Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3406805402	4

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Kosten der BSE-Testung für Rinder ab dem 1. März 2010

Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mitgeteilt, dass mit Entscheidung vom 26.11.2009 (2009/883/EG) die Kommission die Finanzhilfe der Gemeinschaft für BSE-Tests an Rindern auf bis zu max. 5,00 € festgelegt hat.

Für die Durchführung der BSE-Testungen gelten ab **01.03.2010** neue Verträge. Unter Berücksichtigung der o.g. Finanzhilfe belaufen sich daher die Gebühren ab diesem Zeitpunkt auf 3,29 € pro BSE-Testung. Im Vergleich zum derzeitigen Gebührensatz ergibt sich somit eine Erhöhung um 0,44 € je Tier.

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

- a) 01.04.2010 bis 30.04.2010
- b) 03.05.2010 bis 31.05.2010
- c) 01.06.2010 bis 30.06.2010

Ausbildungsübungen (Fliegerische Aus- und Weiterbildung, Taktikausbildung) durch.

Übungsgruppe: Fliegende Abteilung 261, Roth

Übungsraum: gesamtes Landkreisgebiet; und darüber hinaus der gesamte ostbayerische Raum.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet. Straßen mit mehr als verkehrsbüblicher Benutzung sind ebenfalls keine gemeldet. An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst (Flugbetrieb) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe bis 15.03.2010 anzumelden.

Zivilschutz - Entwidmung von Hausschutzräumen

(An die Eigentümer von Hausschutzräumen, die zu Zwecken des Zivilschutzes mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden)

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bei den im Gebiet des Landkreises Schwandorf befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und Begründung können beim Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer-Nr. E32 zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Schwandorf, 23.02.2010
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 01.09.1978 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt - in den Einnahmen und Ausgaben auf	214.600 EUR
und	
im Vermögenshaushalt - in den Einnahmen und Ausgaben auf	349.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

